

Abtretungsvereinbarung

über Teil 2 der laufenden Geldleistung
gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII, Erstattung von Beiträgen zur
Sozialversicherung von sozialversicherungspflichtig angestellten
Kindertagespflegepersonen bei Erziehungsberechtigten/Eltern (Kinderfrauen)

(Achtung: gilt nicht für geringfügige Beschäftigung/Minijob!)

zwischen

_____ (Abtretender/m)
Name, Vorname angestellte Kindertagespflegeperson / Arbeitnehmer/in

Adresse Wohnort angestellte Kindertagespflegeperson / Arbeitnehmer/in

und

_____ (Abtretungsempfänger/in)
Name, Vorname Erziehungsberechtigte/r / Arbeitgeber/in

Adresse Wohnort Erziehungsberechtigte/r / Arbeitgeber/in

Vorbemerkungen:

1. Die/Der Abtretende ist bei dem/der Abtretungsempfänger/in als Kindertagespflegeperson **sozialversicherungspflichtig** angestellt. Im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege ist die Kindertagespflegeperson ausschließlich für die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes bzw. der Kinder (§ 22 Abs. 3 SGB VIII) dieser Familie zuständig. Sie erledigt keine Haushaltstätigkeiten.
2. Das zwischen den Parteien arbeitsvertraglich **vereinbarte Bruttoarbeitsentgelt** der Kindertagespflegeperson entspricht dabei mindestens der Höhe der bewilligten laufenden Geldleistung, bei Betreuung mehrerer Kinder dieser Familie der Summe der bewilligten laufenden Geldleistungen aus den Einzelbescheiden, und mindestens dem jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn.
3. Bei Vorliegen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sind für jedes Betreuungsverhältnis im jeweiligen Erstattungszeitraum
 - ein eigener **Antrag auf Erstattung der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge** zu stellen sowie
 - die dazugehörige **Abtretungsvereinbarung** vorzulegen.
4. Erstattet werden nur nachgewiesene Sozialversicherungsbeiträge (**Arbeitgeberanteile**) bis maximal zur Höhe des sich aus der laufenden Geldleistung ergebenden Betrages.
5. Für die öffentliche Förderung **maßgebliche Änderungen** (wie z.B. Änderung der Betreuungszeiten, Unterbrechungen und Beendigung der Betreuung usw.) sind der Stadt Ulm **unverzüglich mitzuteilen**.

Die Parteien treffen folgende Vereinbarung:

1. Die abtretende Kindertagespflegeperson hat aufgrund der Betreuung des Kindes d. vorbenannten Erziehungsberechtigten

Name, Vorname Kind

Geburtsdatum

Anspruch auf die Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung (Arbeitgeberanteile) als Teil der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 **Nr. 3 und 4** SGB VIII.

2. Diese Forderung gegen die Stadt Ulm tritt die angestellte Kindertagespflegeperson hiermit an d. Erziehungsberechtigte/n (Abtretungsempfänger) ab.
3. Der/Die Erziehungsberechtigte/n (Abtretungsempfänger) nimmt/nehmen die Abtretung an.
4. Die Auszahlung durch die Stadt Ulm erfolgt per Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Konto d. Abtretungsempfängers/in.
5. Die Abtretung wird gegenüber der Stadt Ulm sofort schriftlich angezeigt.
Hierzu ist die Abtretungsvereinbarung **im Original** dem **Antrag auf Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung** beizulegen.

Ort, Datum

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Unterschrift/en Erziehungsberechtigte/r